

**Niederschrift über die 7. Vorstandssitzung
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
vom 01. September 2021, 18.00 Uhr,
Hotel Prisma Neumünster**

Teilnehmer: Frau Dr. Manuela Freitag, Neumünster (fehlt entschuldigt)
Herr Gero Masekowsky, Hohenwestedt
Herr Carsten Rehder, Preetz
Frau Dr. Gitta Reimers, Ahrensburg
Frau Dr. Evelin Stampa, Mittelangeln

Geschäftsstelle: Frau Dr. Ann Johanna Marquardt, Heide
Herr Rechtsanwalt André Tesch

T a g e s o r d n u n g

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Vorstandssitzung vom 04. August 2021
3. Bericht über die Angelegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
4. Berufsrecht
 - 4.1 Allgemeines Berufsrecht
 - 4.2 Berufsordnung (Einzelfälle und Beschwerden)
5. Zulassung und Überwachung Tierärztlicher Kliniken nach § 27 der Berufsordnung
6. Untersuchungsführer
7. Berufsgericht/Verwaltungsgericht
8. Weiterbildungsordnung/Fortbildung
9. Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten
10. Kammerumlage (Anträge auf Erlass, Ermäßigung und Beitreibung)
11. Gebührenvereinbarung und Tierseuchenbekämpfung
12. Angelegenheiten der Bundestierärztekammer
13. Versorgungswerk
14. Vorbereitung Kammerversammlung
15. Ausschüsse
16. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Rechtsaufsicht)
17. Arzneimittelgesetz
18. Verschiedenes

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Dr. Stampa begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest.

2. Genehmigung der Niederschriften

8/21 Niederschrift der 6. Vorstandssitzung vom 04. August 2021

Die Niederschrift wird unter der Voraussetzung der Änderung eines Satzes genehmigt.

3. Bericht über die Angelegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

10/21 Grillabend für Neumitglieder am 25.08.2021

Am 25. August 2021 fand eine gesellige Informationsveranstaltung für neue Mitglieder im Hotel Prisma in Neumünster statt. Frau Dr. Stampa stellte die Kammerarbeit vor und es blieb viel Raum für Gespräche. Eventuell konnten neue Mitglieder für die Aufstellung für die Kammerwahl oder einen Ausschuss gefunden werden.

Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und soll im kommenden Jahr wiederholt werden.

4.1 Allgemeines Berufsrecht

11/21

(Grundsätzliche Abstimmung / Übernahme)

Der Projektleiter der wandte sich an die Tierärztekammer, um das Prozedere für die Übernahme von Tierarztpraxen abzustimmen. Der Vertrag mit der Praxis wurde bereits übersandt.

Grundsätzlich wird das Verfahren wie bei den anderen Gesellschaften ablaufen, im Fall der fehlt in den Verträgen die Angabe des § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7. Sobald diese ergänzt und der Tierärztekammer vorgelegt wurde, wird die gewünschte Ausnahmegenehmigung erteilt.

4.2 Berufsordnung (Einzelfälle und Beschwerden)

21/21

(Aushang im Reitstall)

Nach wie vor bezweifelt die Anwältin die Vollständigkeit der Akte. Dieser Zweifel wird abermals zurückgewiesen und weiterhin auf die Übersendung der Rechnungen beharrt. Sollten die Rechnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden, droht eine berufsrechtliche Überprüfung.

23/21

(Eingabe wegen Verdacht auf Dokumentenfälschung)

hat über seine Rechtsanwältin die entsprechenden Rechnungen eingereicht. Diese entsprechen nicht der Gebührenordnung für Tierärzte, sie unterschreiten den Einheitsatz. Hierauf wird hingewiesen, weiterhin wird er in einigen Monaten abermals aufgefordert werden, Rechnungen zum Zwecke der Überprüfung der korrekten Anwendung der GOT einzureichen.

37/21

(Hund mit Keilwirbel-Fehlstellung angeblich nicht behandelt)

Der Beschwerdeführer hatte der Polizei berichtet, dass eine Tierklinik die Behandlung seines Hundes bei einem hgr. akutem Beschwerdebild einer Keilwirbel-Fehlstellung angeblich abgelehnt habe. Der später alternativ aufgesuchte Haustierarzt schläfernte den Hund ein.

Die Tierklinik berichte, dass sie dem Besitzer durchaus weitere Untersuchungen und Therapieoptionen angeboten habe, die der Besitzer abgelehnt hatte. Somit bestand keine Rechtfertigung für eine sofortige Euthanasie. Somit ist der Tierklinik kein Vorwurf zu machen und die Angelegenheit ist für die Tierärztekammer erledigt.

40/21

(Beschwerde: Hund mit Gesichtsschwellung nicht adäquat versorgt)

Die Humanmedizinerin beklagte gegenüber der Tierärztekammer, dass ihr im Notdienst vorgestellter Hund mit einer Gesichtsschwellung und verminderten Allgemeinbefinden in der bis zum Folgetag nur notdürftig versorgt wurde.

Zwar war den behandelnden TierärztInnen berufsrechtlich kein Vorwurf zu machen, aber der Vorstand der Tierärztekammer hatte zu bedenken gegeben, dass die Kommunikation zwischen der behandelnden Tierärztin und der Beschwerdeführerin ggf. verbesserungswürdig gewesen sein könnte.

Diese Aussage beklagte der Geschäftsführer der Klinik vehement, die Kundin sei mehr als schwierig gewesen, und die junge Kollegin hätte es redlich versucht. Dies sieht der Vorstand ein und entschuldigt sich.

41/21

(Beschwerde: Hund mit Bauchschmerzen nicht versorgt)

Eine Hundebesitzerin wollte Ihren Hund mit „Bauchschmerzen“ samstags kurz vor Ende der Sprechstunde vorstellen. hatte allerdings keine Möglichkeit mehr, den Hund zu behandeln, da er einen auswärtigen Termin für eine Euthanasie vereinbart hatte. Dies konnte die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehen.

Berufsrechtlich ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden.

42/21

(Unmut über Notdienstregelung)

Die für das kommende Jahr geplante Einführung des neuen Notdienstsystems zieht Ihre Kreise.

Die Praxis wandte sich – wie später viele andere auch (s. 45/21) bereits im Vorfeld an die Tierärztekammer, da Sie meint, das System nicht bedienen zu können.

Alle Anfragen werden zurückgestellt, bis die Informationsveranstaltungen stattgefunden haben und sich die Cluster regional mit der Thematik auseinandergesetzt haben. Allerdings muss vorab bereits mitgeteilt werden, dass nun einmal in der Berufsordnung die Verpflichtung zur Teilnahme besteht und jedes Problem, diesen mitzugestalten, individuell gelöst werden muss.

43/21

(Rechnungsbeschwerde)

Neben mangelnder Freundlichkeit beklagte die Beschwerdeführerin die Rechnungshöhe sowie die auf der Rechnung fehlende Diagnose nach der Behandlung ihres Tieres.

Die Rechnung ist in der Tat im Punkt „Diagnose“ nachzubessern, ansonsten entspricht diese den Vorgaben der Gebührenordnung.

**44/21 [REDACTED]
([REDACTED] reicht Rechnung ein)**

Ein Kollege reichte die Rechnung des [REDACTED] ein mit dem Hinweis auf eine Unterschreitung der Gebührenordnung. Diesen Vorwurf kann die Tierärztekammer nur bestätigen, der Fall wird der Wettbewerbszentrale übergeben. Weiterhin bei der Bundestierärztekammer der Antrag gestellt, zukünftig die Verpflichtung zur Erstellung einer Rechnung sowie die Inrechnungstellung von Wegegeld in die GOT aufzunehmen.

**45/21 Notdienst
(E-Mail an alle mit div. Reaktionen)**
siehe 42/21

**46/21 [REDACTED]
(Behandlungsverweigerung [REDACTED])**

Die Tierärztin gab dem Vorstand der Tierärztekammer zur Kenntnis, dass Sie einer Tierhalterin zukünftig die Behandlung ihrer Tiere aufgrund eines gestörten Vertrauensverhältnisses verweigern wird.
Dies ist ihr gutes Recht.

**47/21 [REDACTED]
([REDACTED] Notdienstnummer funktionierte nicht)**

Die Beschwerdeführerin beklagte, dass die Notdienstnummer in einer Nacht nicht funktionierte, so dass Ihre moribunde Katze erst am nächsten Tag euthanasiert werden konnte. Der Vorstand bedauert dies, in der Tat hat ein technischer Defekt vorgelegen und den diensthabenden Tierärzten ist kein Vorwurf zu machen.

5. Zulassung und Überwachung Tierärztlicher Kliniken nach § 27 der Berufsordnung

2/21 Tierärztliche Kliniken [REDACTED] – Ruhen / Rückgabe des Klinikstatus

[REDACTED]
Abschließend teilten die [REDACTED] sowie die [REDACTED] mit, dass sie unter den gegebenen Umständen ihren Klinikstatus nun zurückgeben, statt ihn ruhen zu lassen.

6. Untersuchungsführer

-

7. Berufsgericht/Verwaltungsgericht

-

8. Weiterbildungsordnung/Fortbildung

14/21 [REDACTED]

(Antrag WB-Ermächtigung/ WB-Stätte: GB „Kleintiere“)

Nachdem der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte bzw. Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung zurückgewiesen worden war, hatten die Antragssteller eine Rechtsanwältin beauftragt. Diese schilderte nun diverse Gründe und Möglichkeiten, dennoch eine Zulassung zu erwirken.

Um die tatsächliche Anwesenheit der potentiellen Weiterbildungsermächtigten vor Ort verifizieren zu können, bittet der Vorstand darum, Arbeitsverträge und Stundenzettel der Tierärztekammer vorzulegen.

41/21 [REDACTED]

(Rückgabe der Gebietsbezeichnung „Mikrobiologie“)

Der Rückgabe des Fachtiertittels stimmt der Vorstand zu.

42/21 [REDACTED]

(WB-Stätte / WB-Ermächtigung GB Kleintiere: Verlängerung)

Der Vorstand beschließt die Verlängerung der Ermächtigung für [REDACTED] zur Weiterbildung für das Gebiet „Kleintiere“ gemäß §§ 36 und 50 des Heilberufekammergesetzes in Verbindung der §§ 9 und 10 der Weiterbildungsordnung mit einer Befristung von fünf Jahren bis zum 31. August 2026. Die Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich auch als Zulassung der [REDACTED] als Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Kleintiere“. Diese Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass die maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

9. Ausbildung von Tiermedizinische Fachangestellten

7/21 [REDACTED]

(Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG Beruf „TFA“ vom 30.03.2021 und Widerspruch vom 10. Juni 2021)

[REDACTED] hatte in Italien eine Ausbildung gemacht und stellte einen Antrag auf Anerkennung Ihres Abschlusses.

Die Tierärztekammer prüfte den Antrag und kam zu dem Ergebnis, dass die Ausbildung nicht als gleichwertig anzusehen ist und lediglich ein Jahr anerkannt werden kann. Gegen diesen Bescheid legte die Dame Widerspruch ein.

Nun erfragt ihr Arbeitgeber, ob eine Verkürzung der Ausbildung unter den gegebenen Voraussetzungen möglich wäre.

Dies muss ebenfalls verneint werden, die Dame muss mindestens zwei Jahr lernen, ggf. mit der Option einer halbjährigen Verkürzung bei guten Leistungen. Andernfalls besteht die Möglichkeit, eine 4,5-jährige (3,5 Jahre bei Berücksichtigung der Anerkennung des einen Jahres) Tätigkeit ohne Schulbesuch mit einem Berufsabschluss zu beenden.

8/21

(30-jähriges Dienstjubiläum als TFA)

Der Arbeitgeber von [REDACTED] bat die Tierärztekammer anlässlich des 30-jährigen Dienstjubiläums der TFA um eine Ehrung. Die Tierärztekammer ist grundsätzlich nicht für die Tiermedizinischen Fachangestellten zuständig. Dennoch ist der Vorstand gern bereit, eine von der Praxis zugesandte Laudation im Regionalteil des DTB zu veröffentlichen.

10. Kammerumlage (Anträge auf Erlass, Ermäßigung und Beitreibung)

-

11. Gebührenvereinbarung (z. B. Tierseuchenfonds)

2/21 Gebührenvereinbarung mit der Rinderbesamung Schleswig-Holstein

Der Vorstand der Tierärztekammer wollte die Erstbesamungsgebühr auf 22,50 € anheben. Angeboten wurden maximal 20,50 Euro. Dies wird zur Kenntnis genommen.

3/21 Gebührenvereinbarung mit dem Holsteiner Verband

Die Gebührenvereinbarung für die instrumentelle Samenübertragung läuft zum Ende des Jahres aus.

Da die Vereinbarung in vielen Punkten obsolet ist, wird [REDACTED] zunächst mit [REDACTED] Kontakt aufnehmen, um die Kautelen zu besprechen. Die Entscheidung wird auf die kommende Sitzung vertagt.

12. Angelegenheiten der Bundestierärztekammer

-

13. Versorgungswerk

-

14. Vorbereitung Kammerversammlung

-

15. Ausschüsse

01/21 AG Notdienst für Kleintiere

Herr Rehder berichtet den aktuellen Sachstand:

zwischenzeitlich sind 11 Cluster eingeteilt worden. In jedem dieser Cluster soll ein Clusterbeauftragter bestimmt werden, der als regionaler Ansprechpartner und Vermittler dienen soll. Diesen 11 Personen wird eine Excel-Tabelle mit den jeweiligen Kleintierpraktikern zugesandt, die bitte auf Aktualität überprüft werden möge. Am 22. September 2021 werden alle niedergelassenen Kleintierpraktiker eingeladen zur Vorstellung des neuen Systems. Im Anschluss sollen außerdem 11 regionale Treffen organisiert werden.

Weiterhin wird noch einmal der Vorschlag von [REDACTED], neben dem Vordergrundsystem auch ein Hintergrundsystem zu entwickeln, erörtert. Es sollen sich aber erst einmal lokale Lösungen in den Clustern entwickeln.

16. Aufsichtsbehörde/Rechtsaufsicht

-

17. Arzneimittelgesetz

-

18. Verschiedenes

-

Frau Dr. Stampa schließt die 7. Vorstandssitzung um ca. 21.00 Uhr. Die 8. Vorstandssitzung 2021 findet am Mittwoch, den 06. Oktober 2021, um 18 Uhr in Neumünster statt.

Neumünster/ Heide, den 01. September 2021

Dr. Evelin Stampa
(Präsidentin)

Dr. Ann Johanna Marquardt
(Protokoll)